

12. Juni 2013 BVE C

0 7 6 0 **Gemeinde Langnau im Emmental, Hühnerbach und Zuflüsse
Hochwasserschutz / Grundangebot
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

1 GEGENSTAND

Kantonsbeitrag an die Hochwasserschutzmassnahmen am Hühnerbach und an dessen Zuflüssen Emdacker-, Schlifstei-, Büel- und Chnubelgraben, Projekt 2010.

Bauherrschaft des Wasserbauprojekts ist die Einwohnergemeinde Langnau i.E.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtlinie vom 13. Januar 2012 des Tiefbauamtes des Kantons Bern "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen"
- Wasserbaubewilligung vom 7. November 2012

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 01.10.2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr.	950'000.00
./ Anteil Gemeinde Langnau i.E. (40 % von Fr. 950'000.00)	– Fr.	380'000.00
Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis	Fr.	570'000.00
massgebende Kreditsumme		
zu bewilligender Kredit	max. Fr.	570'000.00

(60 % von höchstens Fr. 950'000.00 inkl. Bundesanteil
von 35 % von Fr. 950'000.00 = Fr. 332'500.00)

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHRE

Mehrfähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA-Programm und Ziel: Schutzbauten Wasser, Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2013 enthalten und im Aufgaben- / Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2013	Fr.	120'000.00
		2014	Fr.	150'000.00
		2015	Fr.	150'000.00
		2016	Fr.	150'000.00
		Total	Fr.	570'000.00

5 BEDINGUNGEN; AUFLAGEN UND HINWEISE

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausföhrung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausföhrung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

Im Einzugsgebiet des Hühnerbachs gingen in den letzten Jahren verschiedene heftige Gewitter nieder und verursachten am Hühnerbach, an dessen Zuflüssen und Seitengräben sowie an der Talstrasse bei der Schlifsteigrabenbrücke grosse Schäden. Die über 40-jährigen morschen Holzverbauungen wurden durch die Hochwasser stark beschädigt. Dies führte zu Böschungsanrissen, Abtiefungen der Bachsohle und zur Zerstörung der alten Holzsperrren.

Zur Behebung der Schäden an den Verbauungen, Brücken und Strassen und für die Verstärkung des Hochwasserschutzes sind im ganzen Einzugsgebiet des Hühnerbaches wasserbauliche Massnahmen erforderlich. Damit kann das Überflutungsrisiko wesentlich verringert werden. Über den ganzen Planungssperimeter betrachtet, liegt der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten bei einem Faktor 3, d.h. dass der mittelfristige Nutzen drei mal grösser ist als die Kosten.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag ist kein Zusatzbeitrag im Sinne der Mehrleistung enthalten.

7 RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Langnau i.E., Gemeindeverwaltung, Alleestrasse 8, 3550 Langnau i.E.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

